



Information

Belange Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- ▶ **Besonderer Artenschutz (Kapitel 3)**
- ▶ **Vorschriften für besonders geschützte Tiere der wild lebenden Arten (§ 44 Abs. 1)**
 - **Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1)**
 - **Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (Nr. 2)**
 - **Schutz der Fortpflanzung- oder Ruhestätten vor Beschädigung oder Zerstörung (Nr. 3)**

Betreff: Beseitigung bzw. Änderung einer baulichen Anlage

Die Vorschriften des Besonderen Artenschutzes, die im Bundesnaturschutzgesetz verankert sind und auf den dauerhaften Erhalt der biologischen Vielfalt abzielen, gelten sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).
- der Gefährdung von natürlich vorkommenden Arten entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Wissen dass eine Reihe von Tierarten, wie

- Vögel (Sing-, Greifvögel, Kleineulen)
- Fledermäuse
- Hornissen

Bauwerke des Menschen (z. B. Scheunen, Dächer und Fassaden von Wohngebäuden) artspezifisch besiedeln und als Brut- oder Schlafplätze nutzen, ergibt sich für den Vorhabensträger eine Verantwortung, bei Abbruch- wie auch Bauvorhaben **das Gebäude auf das Vorkommen von vorbenannten Tierarten und deren Lebensstätten** (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu **kontrollieren bzw. von einer fach-/ sachkundigen Person kontrollieren zu lassen**.

Hiermit soll sichergestellt werden, dass vorvorhandene, geschützte Lebensstätten nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, geschützte Tiere inklusive ihrer Entwicklungsstadien (z. B. Gelege, Bruten bei Vögeln, Kleineulen) nicht zu Schaden kommen.

Die Kontrolle ist zwingend notwendig und unabhängig von der Jahreszeit durchzuführen, in dem die geschützten Tierarten anwesend sind, z. B. Brutsaison bei Vögeln, Kleineulen. Lebensstätten werden oft ganzjährig genutzt bzw. sind im Einzelfall auch ganzjährig geschützt, z.B. für Schwalben oder Fledermäuse.

Wird ein „Vorkommen“ festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Diese Information hat aus Sorgfaltspflichtgründen zu erfolgen und dient dem Zweck, die geschützten Lebensstätten und Tiere nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen sowie bei einem Verlust von geschützten Lebensstätten Ersatz zu schaffen. Schließlich liegt sie im Interesse der Sicherheit des Vorhabensträgers, um Ahndungsfolgen von Verstößen gegeben das Artenschutzrecht zu vermeiden.